

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Grietje Staffelt, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8546, 16/9024 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz in Deutschland haben sich insgesamt bewährt und sind auch im internationalen Vergleich vorbildlich. Wir brauchen keine reflexartige Verschärfung der bestehenden Regelungen, sondern vor allem eine Verbesserung des gesetzlichen Vollzugs.

Der Deutsche Bundestag setzt sich für einen starken Jugendschutz ein. Er stellt fest, dass die rot-grüne Reform des Jugendschutzes aus dem Jahr 2003 Wirkung zeigt und das erstmalig eingesetzte Prinzip der regulierten Selbstregulierung spürbar zur Verbesserung und zu mehr Effektivität des Jugendmedienschutzes geführt hat. Die durch das Hans-Bredow-Institut vorgenommene und seit Oktober 2007 vorliegende Evaluation des Jugendmedienschutzsystems in Deutschland bestätigt: Die eingeführten Maßnahmen funktionieren weitgehend. Angesichts einer sich rasant entwickelnden Medienwelt und neuer technischer Möglichkeiten ist allerdings eine kontinuierliche Weiterentwicklung erforderlich.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die bestehenden Defizite bei Vollzug und Umsetzung des Jugendschutzes in den Ländern und Kommunen nicht auf allen politischen Ebenen konsequent und nachhaltig angegangen werden. Der runde Tisch zum Jugendschutz im November 2007 hat dazu sinnvolle Vorschläge gemacht. Notwendig ist insbesondere die systematische Beseitigung von Umsetzungs- und Kontrolldefiziten. Höhere Kontrolldichten müssen das Risiko von Anbietern jugendschutzrelevanter Produkte (wie u. a. Computerspiele, Alkoholika, Tabak) erhöhen, bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz erwischt zu werden. Solche Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sind streng zu ahnden, Bußgelder müssen abschreckend sein. Hierzu ist ein Mindestbußgeld unabdingbar. Darüber hinaus braucht es seitens des Handels Kassensysteme, die akustische und optische Signale geben, sobald jugendschutzrelevante Produkte gekauft werden sollen.

Der Deutsche Bundestag erinnert daran, dass im ursprünglichen Entwurf zur Novelle des Jugendschutzgesetzes der Einsatz von Kindern und Jugendlichen als Testkäufer ausdrücklich vorgesehen war. Dieses Vorhaben konnte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach berechtigter Kritik nicht aufrechterhalten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu Lückenbüßern für mangelnde staatliche Jugendschutzkontrollen werden. Kinder, d. h. unter 14-Jährige, sind rechtlich weder einwilligungs- noch geschäftsfähig, d. h. Erwachsene müssten sie zu Taten verleiten, deren Kontext Kinder oft nicht ausreichend erfassen können. Kinder würden dazu angehalten, Erwachsenen bei einer gesetzeswidrigen Handlung zuzusehen oder wären sogar aktiv darin involviert. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Frage der Testkäufer nun gar nicht geregelt. In den Bundesländern gibt es ebenfalls keinerlei gesetzliche Regelungen. Nichtsdestotrotz werden nachweislich immer wieder Kinder als Testkäufer beispielsweise für Alkoholika eingesetzt. Aus ethischen, pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen ist es unabdingbar, Einsätze von Kindern als Testkäufer gesetzlich zu verbieten.

Der Deutsche Bundestag hält es für verantwortbar, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs den ergänzenden Einsatz von über 16-jährigen Jugendlichen unter klaren gesetzlichen Maßgaben zu regeln. Damit kann skrupellosen Geschäftspraktiken und ihren manchmal sogar tödlichen Folgen entgegengewirkt werden. Mindestvoraussetzungen sind eine intensive pädagogische und psychologische Begleitung der Jugendlichen, eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nach deren Aufklärung über mögliche Risiken des Einsatzes, der Ausschluss eines Einsatzes im sozialen Nahraum der Jugendlichen sowie das Bestehen eines psychologischen Eignungstests, der die Reife, Stressresistenz, emotionale Stabilität und Abgrenzungsfähigkeit des Jugendlichen feststellt und somit das Risiko minimiert, dass Schäden entstehen. Der Einsatz Jugendlicher als Testkäufer ist als Instrument der Effizienzverbesserung und in der Wirkung auf die Jugendlichen wissenschaftlich zu evaluieren.

Der Deutsche Bundestag begrüßt jede Anstrengung, die einem verantwortungsvollen Jugendschutz Rechnung trägt. In diesem Sinne ist die verbesserte Sichtbarkeit des durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zu vergebenden Altersfreigabesiegels auf Trägermedien (CDs/DVDs), wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, ein Beitrag zu einem noch effektiveren Jugendmedienschutz. Bei der Alterskennzeichnung ist neben einer besseren Sichtbarkeit künftig jedoch vor allem auf verständlichere Formulierungen zu achten.

Der Deutsche Bundestag bezweifelt, dass die Einführung neuer Gewaltbegriffe zur Weiterentwicklung des Jugendschutzes beiträgt. Formulierungen wie „selbstzweckhafte Gewalt“ schaffen keine Rechtsklarheit, sondern sind in der Praxis erklärungsbedürftig und zu unbestimmt. Auch die vorliegende wissenschaftliche Evaluation sieht ein solches Kriterium als nicht notwendig an. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) berücksichtigt den Gewaltaspekt bereits in ihren Prüfungen. Der Deutsche Bundestag erachtet die Formulierung in § 131 des Strafgesetzbuches für die Verfolgung von extrem gewaltverherrlichenden Computerspielen als ausreichend.

Der Deutsche Bundestag bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung die vorliegenden Ergebnisse der Analyse des Jugendmedienschutzsystems fast vollständig ignoriert und sinnvolle Handlungsempfehlungen der Evaluation keinen Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf gefunden haben. Einige der dort aufgeführten Vorschläge hätte die Bundesregierung ohne besondere Anstrengung mit in den vorliegenden Gesetzentwurf aufnehmen können.

Der Deutsche Bundestag kritisiert insbesondere, dass es die Bundesregierung unterlässt, den Jugendschutz auch an das Internet und die dortigen rasanten Ent-

wicklungen anzupassen. Dazu gehört vor allem, Onlinespiele in die Jugendschutzprüfungen einzubeziehen. Bislang ist leider völlig unklar, welche Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Onlinespielen zuständig ist. Auch das Suchtpotential, das von bestimmten Computerspielen ausgeht, muss nach Ansicht des Deutschen Bundestages Eingang in die Entscheidung der USK über die Alterseinstufung von Computerspielen finden.

Der Deutsche Bundestag kritisiert darüber hinaus, dass die Bundesregierung keine Vorschläge unterbreitet, um die langwierigen und komplizierten Verfahren bei der Umsetzung der Jugendschutzregelungen zu vereinfachen und zu verkürzen. Der Deutsche Bundestag spricht sich für systematische Kooperationsregelungen zwischen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den anerkannten Selbstkontrollen sowie für eine einheitliche Auslegung der Indizierungskriterien aus. Spiele, die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle keine Kennzeichnung erhalten, müssen automatisch von der Bundesprüfstelle geprüft werden. Darüber hinaus muss das Verfahren der BPjM bei der Telemedienindizierung beschleunigt werden. Um schnell auf extrem jugendgefährdende Inhalte reagieren zu können, müssen auch die freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen Indizierungen bei der BPjM anregen dürfen.

Nach Ansicht des Deutschen Bundestages sind unklare Definitionen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Telemedien ein großes Defizit für einen effektiven Jugendmedienschutz. Telemedien und Telemedienanbieter müssen endlich klar definiert werden. Bei Internetforen oder -plattformen mit „user generated content“ muss geregelt sein, wer für die Inhalte verantwortlich ist. Da das Internet nicht an Landesgrenzen halt macht, braucht es letztlich multinationale Vereinbarungen für den Jugendmedienschutz. Die Europäische Union muss hier Vorreiter sein und zumindest im europäischen Rahmen für homogene Regelungen sorgen – wie sie es bereits ansatzweise über die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste getan hat. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene für solche Regelungen einsetzen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt, dass durch Maßnahmen des Jugendschutzes Kinder und Jugendliche einerseits vor Gefährdungen gesetzlich geschützt und andererseits befähigt werden müssen, Gefährdungen zu bewältigen sowie bewusst und kritisch mit ihnen umzugehen. Deshalb müssen nachhaltige politische Maßnahmen zur Förderung des eigenverantwortlichen Handelns junger Menschen ergriffen werden. Aufklärung, Information, Prävention und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sind daher zu verbessern und zu stärken. Dazu zählen die Förderung der Medienkompetenz und die Thematisierung von riskantem Verhalten wie etwa exzessivem Alkoholkonsum und Computerspielsucht. Dies ist die beste Grundlage für ein gutes Aufwachsen und das Erlernen von verantwortungsbewusstem Handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- schnellstmöglich eine umfassendere Novelle des Jugendschutzes vorzulegen, die die Ergebnisse der Analyse des Hans-Bredow-Instituts und die Vereinbarungen des runden Tisches zum besseren Vollzug des Jugendschutzes berücksichtigt,
- gemeinsam mit den Bundesländern Mindestbußgelder für Verstöße gegen den Jugendschutz einzuführen und einen einheitlichen Bußgeldkatalog zu entwickeln,
- den Einsatz von Kindern als Testkäufer im Gesetz explizit auszuschließen,

- die Einhaltung der Jugendschutzstandards im Einzel- und Versandhandel verstärkt zu kontrollieren und hierzu den ergänzenden Einsatz von über 16-jährigen Testkäufern unter strengen Bedingungen und bei intensiver pädagogischer und psychologischer Begleitung gesetzlich zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass auch Onlinespiele eine Alterseinstufung erhalten, wobei es für die Prüfung der Spiele einer klaren Aufgabenteilung zwischen der für Spiele zuständigen Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle und der für Onlinemedien zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) bedarf,
- das mögliche Suchtpotential von Computerspielen bei der Alterseinstufung angemessen zu berücksichtigen und Suchtprävention zu verbessern,
- auf die Einführung unklarer Gewaltbegriffe wie „selbstzweckhafte Gewalt“ im Gesetz zu verzichten,
- gemeinsam mit den Bundesländern die Begriffe „Telemedien“ und „Telemedienanbieter“ in den jeweiligen Gesetzen und Staatsverträgen eindeutig zu definieren,
- für klare Verantwortlichkeiten für Inhalte auf Internetforen und -plattformen mit „user generated content“ zu sorgen und sich hier gegenüber der Europäischen Union für europaweit geltende Regelungen einzusetzen,
- ein beschleunigtes Verfahren der BPjM bei der Indizierung von Telemedien einzuführen,
- eine optionale Möglichkeit der Vorabkontrolle von Telemedien einzuführen,
- für eine einheitliche Auslegung der Indizierungskriterien zu sorgen sowie systematische Kooperationsregelungen zwischen BPjM und Selbstkontroll-einrichtungen zu schaffen, so dass Spiele automatisch entweder eine Altersfreigabe erhalten oder indiziert werden,
- die Alterskennzeichnungen verständlicher zu machen, unter anderem dadurch, dass die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ durch die klarere Formulierung „Freigegeben ab 18 Jahren“ ersetzt wird,
- die Angemessenheit der gegenwärtigen Altersgrenzen zu überprüfen und gegebenenfalls differenziertere Altersgrenzen einzuführen,
- die Anregungsberechtigung für Indizierungen auf Selbstkontroll-einrichtungen auszuweiten,
- dafür Sorge zu tragen, dass das Wissen über gekennzeichnete Medien verbreitet wird und Eltern sowie Lehrkräfte bessere Kenntnis der indizierten Medien – insbesondere auch der Telemedien – und des Jugendschutzsystems allgemein erhalten.

Berlin, den 7. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion